OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651179/4/Bi

Datum:
Linz, 27. Juni 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn P M, vom 15. Juni 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. Juni 2018, BHVBBSS-2018-344337/1-LK, wegen der Aufforderung nach dem FSG, das für die zweite Ausbildungsphase der Klasse B fehlende Fahrsicherheitstraining samt verkehrspsychologischem Gruppengespräch sowie die zweite Perfektionsfahrt bis 9. Oktober 2018 nachzuholen und den Führerschein zur Eintragung der Probezeitverlängerung vorzulegen,

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 15. Juni 2018 zugestellten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 4c Abs 2 FSG aufgefordert, das für die zweite Ausbildungsphase der Klasse B fehlende Fahrsicherheitstraining und das verkehrspsychologische Gruppengespräch sowie die zweite Perfektionsfahrt bis 9. Oktober 2018 nachzuholen und den Führerschein zur Eintragung der Probezeitverlängerung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in Folge: belangten Behörde) vorzulegen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Gemäß § 24 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe den im Bescheid angeführten Brief des Bundesrechenzentrums wegen eines Wohnungswechsels nie bekommen, er hätte aber vier Monate zusätzlich Zeit bekommen zu den 12 Monaten. Er habe mit 31.1.2018 sein Mietverhältnis in L, gekündigt, habe aber seit 1.1.2018 nicht mehr dort gelebt und lebe seit 1.2.2018 in T, wo er seit 19.2.2018 gemeldet sei, da er es auf berufstechnischen Gründen vorher nicht geschafft habe, zu den Öffnungszeiten am Gemeindeamt zu sein. Er wisse, dass er 12 oder sogar 16 Monate Zeit gehabt hätte, aber mit dem Brief des Bundesrechenzentrums hätte er die Warnung wahrnehmen können, sich aus dieser Situation herauszubewegen. Es sei für ihn nicht einfach gewesen, zweimal innerhalb von 2 Monaten umzuziehen, einen Berufswechsel zu machen und im 4Schicht-System zu arbeiten. Voraussichtlich bekomme seine Freundin am 2. August das Baby und es wäre schön, keine Probleme mit dem Führerschein oder dergleichen zu haben.
Er habe zum Termin 20.6.2018 das Fahrsicherheitstraining gebucht und hoffe, man könne bei der Entscheidung noch etwas machen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie weiter Erhebungen.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Laut Führerscheinregister hat der Bf am 19. August 2013 eine Lenkberechtigung für die Klasse AM und am 9. Februar 2017 eine Lenkberechtigung für die Klasse B erworben, dh bis 9. Februar 2019 besteht ein Probeführerschein.

Laut Zentralem Melderegister war er von 20. Februar 2017 bis 19. Februar 2018 in L, gemeldet und ist seither in T, gemeldet, beides mit Hauptwohnsitz.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 4 Abs 1 FSG in der seit 1.7.2017 geltenden Fassung BGBl I Nr. 15/2017 unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

Der Bf hat die Lenkberechtigung der Klasse B am 9. Februar 2017 erworben, dh vor dieser Zeit, als die Probezeit 2 Jahre betragen hat.

Gemäß § 4b Abs 1 FSG hat die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B – unbeschadet des (hier nicht zutreffenden) Abs 2 – folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:
1. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von zwei bis vier Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung;
2. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
3. eine weitere Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.
... Zwischen der Perfektionsfahrt gemäß Z 1 und der Perfektionsfahrt gemäß Z 3 hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu liegen.

Gemäß § 4c Abs 1 FSG hat die jeweils durchführende Stelle die Absolvierung der einzelnen in § 4b genannten Stufen der zweiten Ausbildungsphase im Führerscheinregister einzutragen und dem Teilnehmer eine Bestätigung über die Absolvierung der jeweiligen Stufe auszustellen, wobei das Fahrsicherheitstraining und das, bei den Klassen A1, A2 und A auch das Gefahrenwahrnehmungstraining, als Einheit anzusehen sind und von der das Fahrsicherheitstraining durchführenden Stelle einzutragen und zu bestätigen sind. Zu diesem Zweck ist von der Bundesrechenzentrum GmbH die Anbindung der Fahrschulen und der in § 4a Abs 6 Z 1 genannten Vereine an das Führerscheinregister zu ermöglichen.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung ist der Führerscheinbesitzer, wenn eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert werden, zwölf Monate nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen

absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen.
Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs 3 zweiter bis vierter Satz, dh um ein weiteres Jahr.
Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs 3 achter Satz vorzugehen – dh, die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), ist bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.

Daraus folgt, dass der vom Bf erwähnte „Brief von Bunderechenzentrum“ lediglich eine Verständigung darüber darstellt, dass er binnen 12 Monaten nach Erwerb der Lenkberechtigung noch im Rahmen der Mehrphasenausbildung vorgeschriebene Teile nicht absolviert hat und dass er binnen 4 Monaten ab Zustellung die fehlenden Stufen nachzuholen hat, um eine Entziehung der Lenkberechtigung zu vermeiden.

Gleichzeitig hat die Behörde dem säumigen Inhaber der Lenkberechtigung den Inhaber der Lenkberechtigung aufzufordern, die konkret in seinem Fall fehlenden Teile, dh beim Bf das mit dem verkehrspsychologischen Gruppengespräch zu verbindende Fahrsicherheitstraining und die 2. Perfektionsfahrt nachzuholen, wobei ihm vier Monate ab Rechtskraft der Aufforderung zur Verfügung stehen. Die belangte Behörde ist mit der ggst Aufforderung ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen, wobei die Verlängerung der Probezeit um ein Jahr eine gesetzliche Folge ist, die nicht im Ermessen der Behörde liegt.
Gleichgültig aus welchem Grund der Bf die fehlenden Teile der Mehrphasenausbildung bisher nicht absolviert hat, hatte die belangte Behörde mit der nunmehr gemäß § 4c Abs 2 FSG erfolgten Aufforderung vorzugehen. Es erübrigt sich angesichts der gegenwärtigen Situation, in der sich der Bf diesbezüglich befindet, Überlegungen anzustellen, wo der Fehler gelegen war (ob zB ein Nachsendeauftrag bei der Post gefehlt hat).

Der Bf hat nun vier Monate, unter Berücksichtigung der 16 Monats-Frist gerechnet ab 9. Juni 2018, dh bis 9. Oktober 2018 für die Absolvierung der konkret angeordneten Teile der Mehrphasenausbildung Zeit, dh wenn er das Fahrsicherheitstraining samt verkehrspsychologischem Gruppengespräch am 20. Juni 2018 absolviert hat, fehlt nur mehr die 2. Perfektionsfahrt, um die Mehrphasenausbildung abzuschließen.

Die Verlängerung der Probezeit um ein Jahr ist eine gesetzlich vorgesehene, nicht verhinderbare Folge, dh es ist weder der belangten Behörde noch dem Landesverwaltungsgericht OÖ möglich, diese Probezeitverlängerung zu verhindern.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger